



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen sowie die Gebühren und Umlagen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum nächsten, der beschlussfassenden Mitgliederversammlung folgenden, Beitragseinzug erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Vereinsbeitrag (jährlich)
 - a. Jugendliche bis 18 Jahre 36,00 €
 - b. Erwachsene 60,00 €
2. Spartenbeitrag (jährlich)
 - a. Fußball
 - Jugendliche freigestellt
 - Erwachsene (aktiv) 24,00 €
 - b. Tennis
 - Jugendliche bis 18 Jahre 18,00 €
 - Erwachsene (aktiv) 24,00 €
3. Besondere Beitragsformen
 - a. Familienbeitrag (jährlich) 120,00 €
 - 2 Erwachsene mit allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre
 - Schüler, Auszubildende und Studenten mit Nachweis bleiben auch mit der Volljährigkeit im Familienbeitrag (maximal bis zum 25. Lebensjahr).
 - Die Nachweispflicht liegt bei den Eltern.
 - Im Familienbeitrag sind die Spartenbeiträge nicht enthalten. Diese werden gesondert abgerechnet.
 - Als Familie gelten zwei verheiratete, oder sonst in eheähnlichen Verhältnissen lebende Erwachsene mit ihren eigenen oder adoptierten Kinder.
 - b. Beitragsfreie Mitglieder
 - Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände
Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände werden auf Beschluss der Vereinsverwaltung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Die Mitteilung des jeweiligen Ehrentitels obliegt dem Vorstand.
 - Bundesfreiwilligendienstleistende ohne sonstiges Einkommen.
 - Für den Sportclub „Glückauf“ Auerbach tätige Schiedsrichter
4. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
5. Ermäßigte Beitragsformen (Punkt 3) müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
6. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beitragsformen (Punkt 3), und Änderung der Bankverbindung.



7. Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich durch SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen zum 01.02. eines jeden Jahres eingezogen. Fällt der 01.02. auf ein Wochenende / einen Feiertag, verschiebt sich die Fälligkeit auf den 1. darauf folgenden Werktag
8. Der Spartenbeitrag wird ausschließlich durch SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen zum 01.08. eines jeden Jahres eingezogen. Fällt der 01.08. auf ein Wochenende / einen Feiertag, verschiebt sich die Fälligkeit auf den 1. darauf folgenden Werktag
9. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens zu den unter Punkt 7 und 8 genannten Terminen eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
10. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 4 Vereinsaustritt

Wird die Mitgliedschaft im Verein durch ein Mitglied gekündigt, bzw. wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Bezahlte Beiträge sowie Gebühren und Umlagen werden nicht erstattet.

§ 5 Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der aktuell gültigen Datenschutzrichtlinie gespeichert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Datum der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Auerbach, _____

Jürgen Neubauer
Vorsitzender